

Fragen des Bundesrates an die Kantone

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **34 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-103082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Echo auf einen Hilferuf (s. Nr. 11, 1958)

Einem Brief des Eidgenössischen Büros für Wohnungsbau an unser Sekretariat entnehmen wir:

«Eine Prüfung der Angelegenheit hat ergeben, daß Kanton und Bund dem fraglichen Ansprecher seinerzeit das Höchstmaß an Subventionen, nämlich zusammen 50 Prozent der subventionierbaren Kosten, zugesichert hatten. Der Gesuchsteller ließ aber mitteilen, daß es ihm nicht gelungen sei, den Restbetrag zu finanzieren, weshalb das Geschäft Mitte Oktober dieses Jahres abgeschrieben wurde. Wie uns der Kanton orientierte, wird das Gesuch voraussichtlich nächstes Jahr wieder gestellt werden. Wenn dies der Fall ist, werden wir selbstverständlich einem Antrag des Kantons um Zusicherung von Bundeshilfe wiederum entsprechen, da alle Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten haben bisher — wie selten eine andere Aktion — erfreuliche Resultate gezeitigt. Leider ist es manchmal trotz der in dieser Aktion vorgesehenen beträchtlichen Hilfe der öffentlichen Hand mit dieser allein nicht möglich, zu befriedigenden Resultaten zu kommen.

Es ist Ihnen vielleicht bekannt, daß in einem ganz ähnlichen Falle die «Chaîne de bonheur» von Radio Sottens einen Aufruf erließ, dessen Erfolg die Bedürfnisse überstieg. Auf unsere Anregung hin setzte sich deshalb der Walliser Kantonsarchitekt mit der genannten Organisation in Verbindung, um festzustellen, ob ein Teil der Angebote zugunsten des Falles von Arbaz angenommen werden könnte. Leider ist bis heute auf diese Anfrage noch keine Antwort eingegangen. Die genannte kantonale Stelle wird aber die Angelegenheit weiter verfolgen.»

Fragen des Bundesrates an die Kantone

Da der Bundesbeschluß über die Mietpreiskontrolle und den Kündigungsschutz am 31. Dezember 1960 abläuft, legte der Bundesrat den Kantonsregierungen folgende Fragen zur Vernehmlassung vor:

I. Mietzinskontrolle:

1. Sind Sie der Auffassung, daß ab 1. Januar 1961 auf eine Kompetenz des Bundes zum Erlaß von Vorschriften über Mietzinse verzichtet werden kann?

2. Sind Sie der Auffassung, daß, falls eine solche Kompetenz vorgesehen wird, diese auf vier Jahre (wie bisher) oder einen kürzeren oder einen längeren Zeitraum befristet werden soll?

3. Soll der Umfang der Mietzinskontrolle (Art der Mietobjekte, die von ihr erfaßt werden können) wie bisher in der Ausführungsgesetzgebung geregelt werden, oder soll dieser in der Verfassung selbst umschrieben werden?

4. a) Soll die Regelung des Abbaues der Mietzinskontrolle wie bisher der Ausführungsgesetzgebung überlassen werden oder ist der Abbau in der Verfassung selbst zu verankern?

b) Für den Fall, daß die Aufnahme einer Abbaubestimmung in die Verfassung vorgeschlagen wird:

aa) Soll der Abbau der Mietzinskontrolle an gewisse Voraussetzungen geknüpft werden? Wenn ja, welche?

bb) Soll den Kantonen die Befugnis zuerkannt werden, die Mietzinskontrolle gebiets- oder kategorienweise abzubauen, oder soll wie bisher lediglich ein Antragsrecht der Kantonsregierungen zuhanden des Bundesrates vorgesehen werden?

II. Mieterschutz (Beschränkung des Kündigungsrechts):

1. Kann ab 1. Januar 1961 auf eine Kompetenz des Bundes, Vorschriften zum Schutze der Mieter (Beschränkung des Kündigungsrechts) zu erlassen, verzichtet werden?

2. Sonderfrage an die Kantonsregierungen: Welches sind Ihre Erfahrungen mit dem Mieterschutz?

Der Gewerkschaftsbund zum weiteren Schicksal der Preiskontrolle

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, das am 17. Dezember in Bern unter dem Vorsitz von Nationalrat Hermann Leuenberger, Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, zusammentrat, nahm unter anderem auch dazu Stellung, wie die *Preiskontrolle* nach Ablauf der bis Ende 1960 befristeten Ordnung weitergeführt werden soll. Es legt Wert darauf, schon jetzt mit aller Deutlichkeit zu erklären, daß der Gewerkschaftsbund sich mit einer *Abtrennung* der Mietzinskontrolle, des Kündigungsschutzes und der Preisausgleichskasse Milch von der übrigen im bisherigen Verfassungszusatz geregelten Materie, wie sie vom Bundesrat in einem Rundschreiben zur Frage gestellt worden ist, *niemals einverstanden* sein wird. Die gesonderte gesetzgeberische Behandlung der drei genannten Institutionen, nach der diese allein, ohne die für die landwirtschaftlichen Kreise wichtigen Bestimmungen über Pachtzinskontrolle, Preisvorschriften für preisgeschützte Waren und Preisausgleichskasse Eier in einer besonderen Verfassungsbestimmung vor das Volk gebracht würden, läuft darauf hinaus, für die Annahme ihrer befristeten Weiterführung erschwerte Bedingungen zu schaffen.

Das Bundeskomitee ist der Auffassung, daß die gesamte Materie der Preiskontrolle, wie sie bisher zweimal durch befristete Verfassungszusätze geregelt worden ist, auch weiterhin einheitlich in einem Beschluß geordnet werden soll. Es warnt die Behörden eindringlich davor, irgendwie Hand bieten zu wollen, die Weiterführung der Mietzinskontrolle, des Mieterschutzes und der Preisausgleichskasse Milch zu gefährden.

In einem Zeitpunkt, da der Konkurrenzfähigkeit der Schweiz auf dem europäischen Markt neue Schwierigkeiten erwachsen, darf der Teuerung unter keinen Umständen durch Abbau der Mietzinskontrolle und der Verbilligung der Konsummilch neuer Auftrieb gegeben werden. Das Bundeskomitee erwartet insbesondere vom Bundesrat, daß er sich im Einklang mit seinen früheren Versicherungen, die Teuerung bekämpfen zu wollen, entschlossen gegen jeden Versuch wendet, das ohnehin schon hohe Preisniveau der Lebenshaltungskosten durch eine Erhöhung der Mietzinse und des Konsummilchpreises erneut in Bewegung nach oben zu bringen.